

Schulleitung – SchG §41- §43

Der Schulleiter ist **Vorgesetzter** der Lehrer seiner Schule, nicht jedoch **Dienstvorgesetzter**. Er kann also keine beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Lehrers treffen (z. B. Versetzung).

Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben **weisungsberechtigt** gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

Der Schulleiter sorgt für / ist zuständig für / verantwortlich für:

- Leitung und Verwaltung der Schule
- Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für geordnete Schularbeit (unterstützt von der GLK)
- Aufnahme und Entlassung der Schüler
- Erfüllung der Schulpflicht
- Verteilung der Lehraufträge, Aufstellung der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne
- Vertretung der Schule nach außen
- Pflege der Beziehungen zu Eltern, Kirche, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit
- Aufsicht über die Schulanlage; Hausrecht
- Einhaltung der Lehr- und Bildungspläne
- Einhaltung der Grundsätze für die Notengebung
- Aufsicht und Weisungsbefugnis (im Namen des Schulträgers) für die Bediensteten des Schulträgers an der Schule (z. B. Hausmeister)

Der **stellvertretende** Schulleiter ist ständiger und allgemeiner Vertreter des Schulleiters. Sind Schulleiter und stellvertretender Schulleiter abwesend, übernimmt der **dienstälteste Kollege** die Leitung.

Der **geschäftsführende** Schulleiter besorgt die Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung für mehrere Schulen eines Schulträgers erfordern.